



Die öffentliche Finanzkontrolle auf kantonaler Ebene in der Schweiz

Bericht von Ernst Kleiner

vom 15.01.2001

an EURORAI

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung**
- 2. Rechtsgrundlagen**
- 3. Zuständigkeiten**
- 4. Prüfungskriterien und Prüfungsgrundsätze**
- 5. Interne Kontrolle**
- 6. Allgemeine Prüfungsaufgaben**
- 7. Prüfungsablauf**
- 8. Berichterstattung**
- 9. Verfahren**
- 10. Tätigkeitsbericht**
- 11. Organisation**
- 12. Zusammenarbeit**

1. Einleitung

Da das politische System in der Schweiz föderaler Natur ist, liegt eine Betrachtung darüber nahe, wie die öffentliche Finanzkontrolle auf der Ebene der 20 Kantone und 6 Halbkantone funktioniert. Obwohl viele Gemeinsamkeiten bestehen, können Stellung und Aufgaben von Kanton zu Kanton unterschiedlich sein. Auch die Bezeichnung ist in den einzelnen Landesteilen verschieden. Während sich in der deutschsprachigen Schweiz die Bezeichnung Finanzkontrolle durchgesetzt hat, lautet die Bezeichnung in der französischsprachigen Schweiz u.a wie folgt: "Inspection des finances du canton", "Inspection Cantonal des Finances", "Inspection des finances de l'Etat", "Contrôle cantonal des finances" oder "Contrôle des finances de l'Etat". Die Bezeichnungen beziehen sich aber alle auf die Finanzkontrolle als oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht.

Die folgenden Ausführungen basieren auf Auswertungen aus dem Jahre 1998, seither bekannten Veränderungen und den Neuerungen in den Kantonen Bern und Zürich. Im Jahre 2002 werden Aufgaben und Stellung der Finanzkontrollen in der Schweiz - und zwar bei Bund, Kantonen und Städten - neu erhoben und in einer Broschüre veröffentlicht.

2. Rechtsgrundlagen

Der Bund schaltet sich weder in die Bildung der kantonalen Finanzkontrollen noch in die Definition ihrer Aufgaben ein. Die Finanzkontrollen der Kantone sind gemäss der besonderen Gesetzgebung jedes Kantons organisiert und richten ihre Aktivitäten danach aus. In einzelnen Kantonen ist die Finanzkontrolle in der Kantonsverfassung verankert. In anderen Kantonen ist sie mit Gesetz oder Verordnung des Parlamentes eingesetzt. Administrativ sind die Finanzkontrollen mehrheitlich der Exekutive und verwaltungsmässig dem Finanzdepartement zugeordnet.

Als Folge der Parlaments- und Verwaltungsreformen geht die Tendenz in den Kantonen in Richtung eines eigenen Gesetzes (Finanzkontrollgesetz) und Ausgliederung aus der Verwaltung. Im Kanton Bern ist die Finanzkontrolle seit 2000 ein selbständiges Amt ohne Zuordnung, im Kanton Zürich ist sie seit 2001 als solches der Geschäftsleitung des Parlamentes zugeordnet. Neu formuliert wurde der Auftrag der Finanzkontrolle in den Kantonen Waadt, Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn. Weitere Kantone sind an der Überarbeitung. Diese Beispiele zeigen die Entwicklung in der Prüfung der öffentlichen Verwaltungen in der Schweiz. Im Kanton Jura hat der Leiter der Finanzkontrolle beispielsweise den Status eines Richters. In den Kantonen Graubünden und St. Gallen führen die Finanzkontrollen das Sekretariat der für die Finanzaufsicht zuständigen parlamentarischen Kommission.

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass die Finanzkontrollen der Kantone im Rahmen ihres gesetzlichen Prüfungsauftrages

- die Legislative (Parlament) bei der Durchführung der Oberaufsicht über Regierung, Verwaltung und Gerichte
- die Exekutive (Regierung) bei der Ausübung der Dienstaufsicht über die Verwaltung

unterstützen. Zudem können sie von der Legislative und der Exekutive mit besonderen Prüfungsaufträgen betraut und zur Beratung beigezogen werden. Ein wichtiger Aspekt bei diesen Sonderaufträgen ist die Wahrung der Unabhängigkeit und Selbständigkeit. Sofern solche Aufträge die Abwicklung des ordentlichen Prüfungsprogramms gefährden, können sie diese ablehnen. In mehreren Kantonen besteht für die Finanzkontrolle ein Leistungsauftrag. In an-

deren Kantonen ist festgehalten, dass die Finanzkontrolle in ihrer Prüfungstätigkeit nur Verfassung und Gesetz sowie allgemein anerkannten Prüfungsgrundsätzen verpflichtet ist. Einige Finanzkontrollen sind nach ISO zertifiziert, andere befinden sich auf dem Weg dorthin. Mit der Realisierung von Qualitäts-, Prozess- und Wissensmanagementprojekten wird die Qualität der Finanzaufsicht, welche durch die kantonalen Finanzkontrollen ausgeübt wird, optimiert.

3. Zuständigkeiten

Die Aufsicht der kantonalen Finanzkontrollen erstreckt sich in der Regel auf

- das Rechnungswesen des Parlamentes und der Ombudsperson
- die kantonale Verwaltung
- die Gerichte bzw. die Verwaltung der Rechtspflege
- die öffentlichrechtlichen Anstalten und Körperschaften des Kantons
- Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt
- Organisationen und Personen, die kantonale Leistungen gestützt auf das Staatsbeitragsgesetz empfangen.

Ergänzend zu diesen Zuständigkeiten ist festzuhalten, dass die Finanzkontrollen die Finanzaufsicht auch dort ausüben, wo nach Gesetz und Statuten eigene Revisions- oder Kontrollstellen eingerichtet sind. Ausnahmen bedürfen der Festlegung in Spezialgesetzen.

4. Prüfungskriterien und Prüfungsgrundsätze

Die Finanzaufsicht umfasst - im Sinne der Festlegungen im Kanton Zürich - die folgenden Prüfungskriterien:

- Ordnungsmässigkeit
- Rechtmässigkeit
- Wirtschaftlichkeit
- Zweckmässigkeit
- Sparsamkeit
- Wirksamkeit

Es ist Aufgabe der Finanzkontrolle, den im Einzelfall in Betracht kommenden Schwerpunkt besonders hervorzuheben.

Die Finanzkontrollen wenden bei ihrer Prüfung allgemein anerkannte Prüfungsgrundsätze an. Diese offene Formulierung trägt dazu bei, dass die Weiterentwicklung in der Revision auch in der öffentlichen Verwaltung ohne Verzug Eingang finden kann. Gegenwärtig gelten als allgemein anerkannt: die von der Treuhand-Kammer der Schweiz publizierte Grundsätze zur Abschlussprüfung, die im Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung und die in den Fachmitteilungen enthaltenen Lehrmeinungen sowie die allgemeinen und spezifischen Grundsätze für die berufliche Praxis der Internen Revision (Institute of Internal Auditors). Aufgrund der Prüfungskriterien und Prüfungsziele wenden die Finanzkontrollen eine Kombination der Methoden der internen und der externen Revision an. Zusätzlich sind die von den nationalen und internationalen Fachgremien der Finanzkontrollen bzw. Fachorganen der Finanzaufsicht herausgegebenen Empfehlungen zu beachten. Um die Unabhängigkeit und

Objektivität der Finanzkontrolle zu gewährleisten, darf sie nicht mit Vollzugsaufgaben betraut werden.

Bei komplexen Problemstellungen, die besondere Sachkenntnisse benötigen, können Sachverständige beigezogen werden. Auftraggeber und Berichtsempfänger sollte immer die Finanzkontrolle sein, die die eingeholten Gutachten, Expertisen oder Berichte mit einer eigenen Beurteilung weiterleitet.

5. Interne Kontrolle

Die Interne Kontrolle umfasst sämtliche organisatorischen Methoden und Massnahmen, die in der öffentlichen Verwaltung analog der Privatwirtschaft angewendet werden, um

- das Vermögen des Gemeinwesens zu schützen,
- die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Buchführung zu gewährleisten und
- die Einhaltung der gesetzlichen Normen zu sichern.

Das Interne Kontrollsystem (IKS) unterstützt und sichert:

- eine ordnungsmässige sowie effiziente Verwaltungsführung
- die Einhaltung der verwaltungspolitischen Grundsätze
- den Schutz des staatlichen Vermögens
- die Verminderung und Aufdeckung von Fehlern und Unregelmässigkeiten
- die Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Buchführung
- die zeitgerechte Rechnungslegung mit zuverlässigen finanziellen Informationen.

Es ist Aufgabe der Führungsverantwortlichen aller Stufen, die Kontroll- und Aufsichtspflichten in Zusammenarbeit mit den Departementen zu definieren, die mit der Durchführung betrauten Organe zu unterstützen und die organisatorischen Voraussetzungen für eine funktionierende und zwangläufige Kontrolle schaffen.

Aufgabe der Finanzkontrolle ist es, im Rahmen ihres gesetzlichen Prüfungsauftrages die Angemessenheit und das Funktionieren der Internen Kontrolle sowie der selbsttätig wirkenden Sicherungsmassnahmen zu püfen.

6. Allgemeine Prüfungsaufgaben

Die Finanzkontrolle prüft den gesamten Finanzhaushalt eines Kantons nach den bereits erwähnten Prüfungskriterien. Geprüft wird nicht nur nachträglich sondern auch mitschreitend. Die Prüfung der Staatsrechnung (Rechnung des Kantons) sowie der separaten Rechnungen der Departemente, Dienststellen, Anstalten und Betriebe gehört zu den Kernaufgaben der Finanzkontrollen. Indem sie auch die ihrem Aufsichtsbereich unterstellten öffentlichrechtlichen Anstalten prüfen, ist die Revision aus einer Hand sichergestellt. Unter System- und Projektprüfungen fallen z.B. Informatikprüfungen und die begleitende Prüfung der Abwicklung von Bauprojekten (Baurevision). Subventionsprüfungen und Prüfungen im Auftrage des Bundes sind ebenfalls Teil des Prüfungsauftrages. Für die Prüfungen gelten die Grundsätze der risikoorientierten Prüfungsplanung. Mit dem Outsourcen und Privatisieren von Aufgaben und Betrieben aus der öffentlichen Verwaltung gewinnt die 'konsolidierte Betrachtungsweise: Risikobeurteilung' zunehmend an Bedeutung. Die Finanzkontrolle prüft, ob die Risikobeurtei-

lung vorgenommen wird, erforderliche Massnahmen eingeleitet und entsprechende Vermerke in der Staatsrechnung angebracht worden sind.

Ziel der Prüfung der **Ordnungsmässigkeit** ist die kritische Beurteilung eines Ergebnisses und dessen Präsentation. Sie unterscheidet sich nicht von den Prüfungen im privaten Sektor.

Unter dem Gesichtspunkt der **Rechtmässigkeit** prüft die Finanzkontrolle, ob der Grundsatz der Gesetzmässigkeit im Bereich des Finanzhaushaltes eingehalten wird, die nötigen Kredite für die Ausgaben vorliegen und die Vorschriften über die Finanzkompetenzen eingehalten werden. Insbesondere wird geprüft, ob für die eingegangenen Verpflichtungen und die getätigten Ausgaben Rechtsgrundlagen vorliegen, die den Anforderungen des Legalitätsprinzips genügen.

Das Prinzip der **Wirtschaftlichkeit** verlangt, dass mit einem möglichst geringen Aufwand ein möglichst gutes Ergebnis erzielt wird. Es setzt voraus, dass sowohl die Kosten als auch der Nutzen quantifiziert und das Verhältnis beider Grössen optimiert wird. Die Finanzkontrolle beurteilt die Wirtschaftlichkeit, indem sie prüft, ob ein Ergebnis auf eine sinnvolle und günstige Weise zustande gekommen und ob mit einem möglichst geringen Aufwand ein möglichst gutes Ergebnis erzielt worden ist.

Bei der Prüfung der **Zweckmässigkeit** richtet die Finanzkontrolle ihr Augenmerk darauf, ob die Organisation zweckmässig ist und die Führungsverantwortung stufengerecht wahrgenommen wird. Zudem wird geprüft, ob die zu prüfende Stelle ihren Aufgaben entsprechend organisiert ist und die Voraussetzungen für eine den Anforderungen entsprechende Geschäftsführung gegeben sind.

Das Prinzip der **Sparsamkeit** bedeutet in der öffentlichen Verwaltung, dass die Aufwände (Laufende Rechnung) und Ausgaben (Investitionsrechnung) so tief wie möglich gehalten werden. Sparsam handelt, wer einen Aufwand und/oder eine Ausgabe verhindert, die für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben nicht notwendig ist, wer unnötigen Luxus vermeidet und rationell arbeitet. Bei den Sparsamkeitsprüfungen geht die Finanzkontrolle auch den Fragen nach, ob die Aufwände und/oder die Ausgaben notwendig gewesen und die Bedürfnisse nachgewiesen sind sowie Alternativen bestanden hätten.

Neuland beschreitet die Finanzkontrolle bei der Prüfung der **Wirksamkeit**. Gegenstand der Wirkungsprüfung sind die Leistungen der Verwaltung und deren richtige, systematische Erfassung, Bewertung und Beurteilung. Im Vordergrund steht bei der Wirkungsprüfung nicht die Input- sondern die Output-Seite. Die Wirkungsprüfung ist eng mit der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit verknüpft. Sie bezieht sich auf die Wirkungsrechnung und die darauf abgestützte Wirkungskontrolle. Dabei prüft die Finanzkontrolle insbesondere, ob:

- die finanziellen Aufwändungen die erwartete Wirkung erzielen;
- unerwünschte Nebenwirkungen auftreten;
- die Bedürfnisse der Bürger (Kunden) bekannt sind und erfüllt werden;
- ein günstiges Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen erreicht wird (Benchmarking)
- die Leistungsaufträge in qualitativer und quantitativer Hinsicht erfüllt werden;
- die gesetzlichen Ziele von Programmen und Aktionen in qualitativer und quantitativer Hinsicht erreicht werden;
- die Leistungsindikatoren den Anforderungen entsprechen
- das Controlling die Informationen der Wirkungsrechnung stufengerecht aufbereitet und für die Führungsentscheide weitergibt
- Schlussfolgerungen aus der Wirkungsrechnung mit zweckmässigen Massnahmen umgesetzt werden.

Im Sinne einer **Beratung** wird die Finanzkontrolle ausserdem bei der Erarbeitung von Vorschriften über die Haushaltsführung sowie bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesen beigezogen.

7. Prüfungsablauf

Die Finanzkontrolle legt fest, ob sie eine Prüfung ankündigen oder diese unangemeldet (Überraschungsrevision) durchführen will. Unangemeldete Prüfungen finden statt bei Kassen- und Vermögensprüfungen oder im Falle von Hinweisen auf Unregelmässigkeiten (dolose Handlungen). Wer der Aufsicht der Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere sind ihr auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Prüfung beinhaltet üblicherweise Planung, Vorbereitung, Durchführung, Berichterstattung und Follow up; auf die Erwähnung weiterer Details zum Prüfungsablauf kann in diesem Zusammenhang verzichtet werden.

Weil nicht jährlich alle Bereiche einer eingehenden Prüfung unterzogen werden können, führt dies dazu, dass die verschiedenen Prüfgebiete (Prüffelder) periodisch mittels einer Schwerpunktprüfung vertieft geprüft werden. Schwerpunktprüfungen eignen sich für: Cash Management, Steuern, Darlehen, Beteiligungen, Finanz- und Verwaltungsvermögen, Eventualverbindlichkeiten, Staatsgarantien, Personal, Beiträge, Spezialfinanzierungen, Strassen- und andere Spezialrechnungen, um nur einige Beispiele zu nennen.

8. Berichterstattung

Jede Prüfung wird mit einer Schlussbesprechung und einem Bericht abgeschlossen. Form, Inhalt und Gestaltung der Berichte ist in den einzelnen Kantonen unterschiedlich. Die Finanzkontrollen setzen mit dem Bericht die geprüften Stellen über ihre Feststellungen in Kenntnis und geben allfällige Empfehlungen ab. Damit die Aufsicht der Exekutive sichergestellt ist, wird auch das zuständige Departement über die wesentlichen Feststellungen informiert. In gewissen Kantonen wird gleichzeitig ebenfalls die für die Finanzaufsicht zuständige Kommission des Parlamentes mit einem Berichtsexemplar bedient. In anderen Kantonen werden die Exekutive und die Legislative nur mit Quartals- oder Semesterberichten über die Prüfungsergebnisse und die von den geprüften Stellen getroffenen Massnahmen (in zusammengefasster Form) orientiert.

Zur Staatsrechnung verfassen die Finanzkontrollen in den meisten Fällen einen Bestätigungs- und einen Erläuterungsbericht. Im Kanton Basel-Stadt ist der Bestätigungsbericht in der Staatsrechnung abgedruckt und damit öffentlich. Der Erläuterungsbericht geht an die für die Finanzaufsicht zuständige parlamentarische Kommission und die Regierung. Ein Management-Letter als dritter Teil der Berichterstattung zur Staatsrechnung (mit Details zu den Revisiónsergebnissen und den von den geprüften Stellen veranlassten Massnahmen) geht auszugsweise an die zuständigen Departemente.

9. Verfahren

Werden nur unwesentliche Mängel festgestellt, genügt es, wenn die geprüfte Stelle der Finanzkontrolle die Behebung der Mängel mitteilt. Bei wesentlichen Beanstandungen erwartet die Finanzkontrolle eine Stellungnahme mit Auskunft über die getroffenen oder eingeleiteten Massnahmen auf dem Dienstweg. Neu ist die Tendenz feststellbar, dass die Finanzkontrolle bei Beanstandungen der Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit, die nicht behoben werden, eine Weisung (Verfügung) erlassen kann. Die Verfahren im Rahmen der Berichtserledigung sind von Kanton zu Kanton verschieden, bezüglich der Zielerreichung aber ähnlich. Der Erfolgskontrolle bzw. dem Follow up kommt wesentliche Bedeutung zu. Die Finanzkontrolle prüft, ob die Feststellungen und Empfehlungen innert der gesetzten Frist zu Massnahmen geführt haben und beurteilt, ob die vorgenommene Erledigung genügt. Wenn dies nicht der Fall ist, interveniert die Finanzkontrolle beim Departement, bei der Regierung oder bei der für die Finanzaufsicht zuständigen parlamentarischen Kommission.

Ergeben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung, meldet die Finanzkontrolle dies dem zuständigen Departement oder der zuständigen vorgesetzten Instanz. Diese hat unverzüglich für die gebotenen Massnahmen zu sorgen. Werden keine ausreichenden Massnahmen ergriffen, informiert die Finanzkontrolle die Regierung über die von ihr entdeckten Hinweise und/oder die für die Finanzaufsicht zuständige parlamentarische Kommission. Sofern die Finanzkontrolle zur Stellung eines Strafantrages selbst befugt ist, setzt sie sich mit den zuständigen Untersuchungsbehörden direkt in Verbindung.

Solange die Finanzkontrolle ihre Untersuchung nicht abgeschlossen hat, benötigt die geprüfte Stelle ihre Zustimmung für neue Verpflichtungen und Zahlungen, die mit dem Gegenstand der Untersuchung verbunden sind.

10. Tätigkeitsbericht

Üblicherweise hat die Finanzkontrolle – wie alle übrigen Ämter, Abteilung und Betriebe einer öffentlichen Verwaltung – einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, welcher Bestandteil des Geschäftsberichtes der Regierung an das Parlament ist. In verschiedenen Kantonen erstattet die Finanzkontrolle ihren Tätigkeitsbericht direkt an das Parlament oder die für die Finanzaufsicht zuständige parlamentarische Kommission. Als Folge der neuen Regelung in Kantonen mit eigenem Finanzkontrollgesetz informiert die Finanzkontrolle in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüfungstätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen. Der Bericht wird veröffentlicht. Die Veröffentlichung stellt die Transparenz des Prüfungswesens gegen aussen sicher.

11. Organisation

In einigen Kantonen wird der Leiter der Finanzkontrolle durch die Regierung gewählt. In anderen Kantonen erfolgt die Wahl durch das Parlament. In bestimmten Fällen ist die Wahl durch die Regierung vorgesehen mit Bestätigung durch das Parlament. Das Personalrecht des Kantons findet auch auf die Leitung der Finanzkontrolle Anwendung. Je nach den Zuständigkeiten kann die Leitung der Finanzkontrolle ihr Personal im Rahmen des bewilligten Voranschlages einstellen, befördern und entlassen. - Für die Haushaltsführung der Finanzkontrolle gilt die Finanzhaushaltsgesetzgebung. Die Rechnung der Finanzkontrolle wird durch eine externe Revisionsstelle geprüft. Dort wo die Finanzkontrolle aus der Verwaltung

ausgegliedert ist, übernimmt die Regierung den jährlichen Voranschlag und den Finanzplan der Finanzkontrolle unverändert in den Voranschlag und den Finanzplan des Kantons. Die Regierung kann dazu Änderungsanträge stellen. – Die Qualitätskontrolle der Finanzkontrolle wird durch eine andere Finanzkontrolle oder durch externe Fachpersonen ausgeführt. Es werden die firmenbezogenen Massnahmen (Aufbau- und Ablauforganisation) und die mandatsbezogenen Massnahmen (Auftragsabwicklung beurteilt. Diese Reviews erfolgen in einer im Voraus bestimmten Periodizität. – Die Finanzkontrolle verkehrt mit den Auftraggebern und den geprüften Stellen direkt. Es hat sich als nützlich erwiesen, dass die für die Finanzaufsicht zuständige parlamentarische Kommission sowie auch die Regierung die Finanzkontrolle jährlich zu mindestens einer Aussprache einladen. Zudem führt die Finanzkontrolle von sich aus jährlich oder nach Bedarf Informationsgespräche mit den Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher. – Dass die Finanzkontrolle ihre Prüfungstätigkeit mit den übrigen Organen und Instanzen, welche Kontrollaufgaben erfüllen, koordiniert, braucht nicht näher beleuchtet zu werden.

12. Zusammenarbeit

Die Finanzkontrollen pflegen einen regen gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch. Die Finanzkontrollen der deutschsprachigen Kantone und Städte sowie des Fürstentums Liechtenstein sind in der Fachvereinigung der Finanzkontrollen zusammengeschlossen, diejenigen der französischsprachigen Kantone (Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Wallis und Waadt) sowie der Kantone Bern und Tessin in der Konferenz der Leiter der Finanzkontrollen der 'romanischen' Kantone. Zudem gehören die meisten Finanzkontrollen dem Schweizerischen Verband für Interne Revision an, Sektor öffentliche Verwaltung, wiederum aufgeteilt in die Sektionen der deutschsprachigen und der französischsprachigen Kantone und Städte. Eine Vielzahl der Leiter der Finanzkontrollen ist persönlich Mitglied der Treuhand-Kammer der Schweiz. Überdies nehmen die Finanzkontrollen der deutschsprachigen Kantone an den Veranstaltungen (Tagungen, Konferenzen, Seminare) des Deutschen Instituts für Interne Revision teil. Die meisten Finanzkontrollen sind auch Mitglied des Schweizerischen Verbandes für öffentliches Finanz- und Rechnungswesen und nehmen auch – je nach Thema – an den Veranstaltungen der Schweizerischen Gesellschaft für Verwaltungswissenschaften teil. Zum Teil haben sich Verbindungen mit den Hochschulen ergeben. Von grosser Bedeutung und Nutzen sind die Fachtagungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle mit den Kantonalen Finanzkontrollen. Zur Diskussion steht eine gesamtschweizerische Organisation der Finanzkontrollen von Bund, Kantonen und Gemeinden. Wichtiger Aspekt dieser Zusammenarbeit ist neben dem Informations- und Erfahrungsaustausch die Aus- und Weiterbildung im Bereiche der Prüfung öffentlicher Verwaltungen.

Zürich, 15. Januar 2001

Ernst Kleiner
Chef Finanzkontrolle Kanton Zürich